

einen Prüfbescheid bei der Staatlichen Bauaufsicht' für den vorgesehenen Abriß eines Bauwerkes zu beantragen.

(5) Mit den Abrißarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung, zum Abriß gemäß den Absätzen 1 oder 2 und ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht' gemäß Abs. 4 vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Der Rechts-träger oder Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet, den Beginn der Abrißarbeiten vorher der Staatlichen Bauauf-sicht anzuzeigen.

## § 9

**Baugenehmigung**

(1) Mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Die Baugenehmigung muß auf der Baustelle vorhanden sein und ist bei Baustellenkontrollen vorzulegen.

(2) Die Baugenehmigung für Bauwerke bei Investitionsvorhaben und zur Veränderung eines Bauwerkes gemäß § 16 ist vom Auftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer vor Baubeginn bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Die Baugenehmigung für Investitionen wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Grundsatzentscheidung getroffen ist und das Bauwerk Bestandteil der staatlichen Planaufgabe ist.

(3) Die Baugenehmigung für Bauwerke der Bevölkerung gemäß § 15 ist entsprechend den Rechtsvorschriften vom Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt bei der Staatlichen Bauaufsicht einzuholen und dem Bauauftraggeber mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Baugenehmigung zu verweigern, wenn die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Widerspruch zu den bauseitlichen oder bauwirtschaftlichen Anforderungen steht oder den staatlichen Planentscheidungen nicht entspricht.

## § 10

**Prüfbescheid**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht dokumentiert das Ergebnis der Prüfung von Bauunterlagen und der Bauausführung gemäß den §§ 8, 14 bis 18 in Prüfbescheiden.

(2) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bautechnischen und bauwirtschaftlichen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Diese Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfbescheide gemäß § 13 Abs. 2.

## § 11

**Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht gibt Einverständniserklärungen bei der Ausarbeitung, Überarbeitung und Zurückziehung staatlicher Standards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, die Berechnungs- oder Prüfvorschriften enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den zuständigen Kombinat und Betrieben die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft staatliche Standards oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards den staatlichen Qualitätsvorgaben nicht mehr entsprechen oder volkswirtschaftlich höhere Effekte erreicht werden können.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist berechtigt, wenn die Forderungen gemäß

Abs. 2 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt werden, Vorschriften zur Berechnung und Prüfung sowie Qualitätsvorgaben, die die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards zu erlassen. Diese Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht haben gegenüber den Standards Vorrang und sind im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ zu veröffentlichen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen und Verfahren, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben und in staatlichen Standards keine ausreichenden Festlegungen zur Herstellung oder Anwendung im Bauwesen enthalten sind. Sie legt fest, welche dieser Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(5) Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die Zuliefererzeugnisse für die Anwendung im Bauwesen herzustellen oder entwickeln, haben der Staatlichen Bauaufsicht den Nachweis über die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit für die vorgesehene Nutzung vorzulegen. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von wissenschaftlichen, Einrichtungen und den zuständigen staatlichen Kontrollorganen Gutachten oder Stellungnahmen zur Qualität der Zuliefererzeugnisse anzufordern. Wird die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit nicht nachgewiesen, ist die Staatliche Bauaufsicht verpflichtet, die Anwendung im Bauwesen zu unterbinden.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

## § 12

**Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft**

(1) In den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Bauwirtschaft werden Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht wahrgenommen, soweit keine Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorhanden ist.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Auflage zu erteilen, die Produktion zu unterbrechen und eine Auslieferungssperre für bereits produzierte Erzeugnisse zu verhängen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann sie Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung nur mit Zustimmung dieser Organe zu erteilen.

(3) Erteilt die Staatliche Bauaufsicht eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse, hat sie dem Hersteller auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, dem Hersteller die Auflage zu erteilen, den Auftraggebern Preisabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren. Die Hersteller haben die Staatliche Bauaufsicht über die Erfüllung der Auflage zu informieren.

## § 13

**Mitwirkung bei der Forschung und Entwicklung**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt die Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie bei der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und wirkt auf die Ausarbeitung hoher Qualitätsanforderungen und die Entwicklung effektiver Bauweisen ein. Die zustän-